

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

| Gremium | Sitzungsdatum | |
|---|---------------|--|
| Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen | 03.07.2018 | |
| Hauptausschuss | 27.06.2018 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 05.07.2018 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 13.12.2018 | |

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree ab dem Kindergartenjahr 2018/2019

Sachverhalt:

Gemäß §§ 1 und 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) haben die Träger der Einrichtungen neben dem Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag auch einen alters- und entwicklungsadäquaten Versorgungsauftrag. Sie gewährleisten eine gesunde Ernährung und Versorgung. Ferner heißt es in § 17(1) KitaG: “ Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). “

Um diesem gesetzlich verankerten Versorgungsauftrag gerecht zu werden, hat die Stadt Fürstenwalde die Verpflegungsleistungen für städtischen Kindertagesstätten und Grundschulen zum 01.08.2018 neu ausgeschrieben. Mit der Zuschlagserteilung erfolgte folgende Vergabe:

| Dussmann | Sodexo |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Kita Bummi | Kita Nesthäkchen |
| Kita Kunterbunt | Hort Wirbelwind |
| Kita Parkspatzen | Gerhard-Goßmann-Grundschule |
| Hort Abenteuerland | |
| Hort Spreefüchse | |
| Sonnengrundschule | |
| Sigmund-Jähn-Grundschule | |
| Theodor-Fontane-Grundschule | |

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree neu zu fassen.

Eine entsprechende Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen die sowohl ausgewählte Kosten der Caterer als auch die der Stadt als Träger berücksichtigt, wurde erstellt und liegt der Satzung zu Grunde. Sie ist als Anlage beigefügt. Die Kalkulation der Kosten orientiert sich an den Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB der AG 17. (siehe Anlage 3)

Hierbei wurden die Preise der Caterer wie in den Ausschreibungsunterlagen angegeben verwendet und die Kosten der Stadt Fürstenwalde wurden anhand der Ist-Zahlen 2017 ermittelt. Der Mindestwareneinsatz von 1,20 € bzw. 1,40 € wurde eingehalten. Folgenden Wareneinsatz haben die Caterer kalkuliert:

| LOS 1 | | Mittag (0-6) | Mittag (6-12) |
|----------|---------------------|--------------|---------------|
| Dussmann | Lebensmitteleinsatz | 1,33 | 1,64 |
| LOS 2 | | | |
| Dussmann | Lebensmitteleinsatz | 1,33 | 1,64 |
| LOS 3 | | | |
| Sodexo | Lebensmitteleinsatz | 1,38 | 1,56 |

Auch die durchschnittlichen Anwesenheitstage wurden neu berechnet und bilden mit den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen die Grundlage für den in der Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrag (siehe Anlage 3). Bei der Berechnung der durchschnittlichen Anwesenheitstage wurde die Anzahl der in allen Kitas und Horten angemeldeten Kinder ins Verhältnis gesetzt zu der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder. Dieses Verhältnis wurde auf die maximal möglichen Öffnungstage der Kitas übertragen. Es wurde hier also mit Ist-Zahlen aus dem Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018 gerechnet. Denkbar als Berechnungsgrundlage wäre auch eine pauschalisierte Berechnung:

365 Tage minus Wochenenden (104 Tage)

Schließzeiten (5 Tage)

pauschal 2 Wochen krank und 2 Wochen Ferien (20 Tage)

= 236 Tage

jedoch soll vermieden werden, dass die durchschnittlichen Anwesenheitstage und damit auch der monatliche Pauschalbetrag zu großzügig kalkuliert werden und den Eltern möglicherweise ein Rückforderungsanspruch entsteht. Daher wurde in Anlage 3 mit den tatsächliche gemeldeten Kindern und der tatsächlichen Anwesenheit gerechnet.

Für die Versorgung der nicht von der Satzung betroffenen Grundschüler mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird vorgeschlagen, ebenfalls einen Betrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen als Preis pro Essen festzusetzen, um eine Gleichbehandlung in der finanziellen Belastung zu ermöglichen.

Aus dem gleichen Grund wird vorgeschlagen, dass Kinder, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen mit Sonderkost verpflegt werden, Essengeld in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen, die für die Einrichtung in der sie betreut werden gelten.

Finanzen:

Die Aufwendungen für Variante I und II wurden bei der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt und werden auch in den Folgejahren eingeplant.

Auswirkung auf das Klimaschutzkonzept:

Das Klimaschutzkonzept ist von der Satzung nicht betroffen.

Finanzen:

Die Aufwendungen wurden bei der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt und werden auch in den Folgejahren eingeplant.

Auswirkung auf das Klimaschutzkonzept:

Das Klimaschutzkonzept ist von der Satzung nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree in folgender Variante:
 - a. Variante I und II (Anlage 1 und Variante I und II Anlage5)
 - b. Variante III (Anlage 1a und Variante III Anlage5)
 - c. Variante IV (Anlage 1b und Variante IV Anlage 5)

2. Der Preis für das Mittagessen in Grundschulen in städtischer Trägerschaft wird wie folgt festgesetzt:
 - a. Keine Zuschussung (Anlage 5 Variante I)
 - b. Zuschussung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe des jeweils geltenden Lospreises (Anlage 5 Variante II)
 - c. Einheitlich in Höhe von 1,76 € (Anlage 5 Variante III)
 - d. In Höhe von 1 € pro Mittagsmahlzeit (Anlage 5 Variante IV)

3. Kinder, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen mit Sonderkost gepflegt werden, zahlen Essengeld in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, die für die Einrichtung in der sie betreut werden gelten.

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree Variante I und II,

Anlage 1a: Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree Variante III,

Anlage 1b: Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree Variante I und II,

Anlage 2: Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG

Anlage3: Berechnung der durchschnittlichen Anwesenheitstage und der Monatspauschalen

Anlage 4: Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB der AG 17.